

NAME, Vorname - Amtsbezeichnung	Schulnummer: Tel.:	Datum
---------------------------------	-----------------------	-------

**An Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**

über Schulleitung
und über Schulaufsicht
(Stellungnahmen auf der Rückseite erbeten)

Eingangsdatum: _____

SE P _____

**Antrag auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Abs. 3 Nr. 1
- aus arbeitsmarktpolitischen Gründen -**

(ACHTUNG: für Beurlaubungen zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen
nach § 55 Abs. 1 LBG bitte Vordruck SE P 1.404 verwenden)

Anträge auf Beurlaubung zum **Beginn des Schuljahres** sind bis zum **15. Januar** ,
zum Beginn des Schulhalbjahres bis zum **15. Juni** des Vorjahres bei der **Schulleitung einzureichen !**

Ich beantrage eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 LBG.

Beginn und Dauer der Beurlaubung (regelmäßig ein Schuljahr)

☐	BEI NEUANTRÄGEN (nach Vollbeschäftigung) vom 01. August 200.....	bis zum 31. Juli 20.....
☐	vom 01. Februar 200...	bis zum 31. Januar 20.....
☐	Für ein weiteres Schuljahr unter Beibehaltung meines bestehenden – schuljahresbezogenen – Rhythmus-	
☐	vom 01. _____ 200..... (nach Vollendung des 50. Lebensjahres)	bis zum Beginn meines Ruhestandes.

und gebe folgende **Erklärung** ab:

Für die Dauer des Bewilligungszeitraumes verpflichte ich mich auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach §§ 61 - 63 LBG nur in dem Umfang auszuüben, wie ich sie bei Vollbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon nur zulässig sind, soweit dies dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderläuft.

Mir ist Folgendes bekannt:

- **Eine vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub ist nur möglich, wenn mir die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**
- Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Bezüge, vermögenswirksame Leistung, Urlaubsgeld, Beihilfe, Krankenfürsorge.
- Die Beurlaubung hat Einfluss auf die Zahlung der Sonderzahlung.
- Kindergeld wird weitergezahlt.
- Die Zeit der Beurlaubung ist gemäß § 6 Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) nicht ruhegehaltfähig.
- Die Beurlaubung kann zu einer Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters führen.
- Sie rechnet nicht als laufbahnrechtliche Probezeit oder als eine für Beförderungen vorgeschriebene Dienstzeit.
- Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen vorhandener Plätze möglich.
- Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin – VB V 6 – erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.

Meinen bisherigen Wohnsitz behalte ich bei. Eine Verlegung des Wohnsitzes werde ich unverzüglich anzeigen.

Unterschrift

Gesetzestext und Stellungnahme
von Schulleitung und Schulaufsicht siehe Rückseite

Stellungnahme der Schulleitung:

Der beantragten Beurlaubung

☐ stehen dienstliche Belange nicht entgegen
☐ stehen folgende dienstliche Belange entgegen

Stellungnahme der Schulaufsicht:

Der beantragten Beurlaubung

☐ stehen dienstliche Belange nicht entgegen
☐ stehen folgende dienstliche Belange entgegen

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 55

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.